



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0050/2017		Datum:	16.02.2017			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	30-Rechtsamt		Az:				
Gremienweg:							
20.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitlich	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP		öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen
Betreff:	Voraussetzungen von Verfahren vor der Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtsbarkeit gegen den unzureichenden kommunalen Finanzausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz						

Unterrichtung:

Die grundlegende Entscheidung, mit der der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) festgestellt hat, dass das Land gemäß Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung verpflichtet ist, den Kommunen im Wege des Finanzausgleichs eine angemessene Finanzausstattung zu sichern, hat auf kommunaler Ebene viel Beachtung gefunden und große Hoffnungen geweckt. Dieses Urteil erging nicht, wie vielfach behauptet, aufgrund einer Normenkontrolle, sondern aufgrund einer Richtervorlage des OVG Rheinland-Pfalz, das das Verfahren ausgesetzt hatte, welches aufgrund einer Klage des Landkreises Neuwied gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2007 in der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig war.

In diesem Urteil aufgrund der Richtervorlage des OVG hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz seinerzeit festgestellt, dass der Gesetzgeber „die signifikant hohen Sozialausgaben als wesentliche Ursache der kommunalen Finanzprobleme bei der Bemessung der Finanzzuweisungen nicht angemessen berücksichtigt“ hat. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im Gegenzug auch die Kommunen „ihre Kräfte größtmöglich anspannen“ müssen.

Dem Land wurde auferlegt, den kommunalen Finanzausgleich bis spätestens zum 01.01.2014 neu zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt sei das bisherige Recht anwendbar.

Die im Jahre 2014 von mehreren Kommunen betriebenen Normenkontrollverfahren gegen das Landesfinanzausgleichsgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen Unterfinanzierung der Kommunen (VGH N 29/14, N 30/14 und N 31/14) hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Der Leitsatz lautet: „Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten (Bestätigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 13.10.1995 - VGH N 4/93 -, AS 25, 194 ff.).“

In dem Urteil wird klargestellt, dass die jeweiligen Schlüsselzuweisungsbescheide konkret angegriffen werden müssen und die kommunale Gebietskörperschaft im Einzelnen darlegen muss, wieso trotz aller möglichen eigenen Anstrengungen aufgrund der von Bund und Land übertragenen Aufgaben diese finanziell nicht zu bewältigen sind und die Schlüsselzuweisung des Landes im konkreten Fall zu niedrig ausfällt.

Es gab daraufhin Klagen einzelner Kommunen gegen konkrete Schlüsselzuweisungsbescheide für die Jahre 2014 und 2015, über die bisher noch nicht entschieden wurde. Musterklagen wurden und werden hierbei durch den Rheinland-Pfälzischen Städtetag unterstützt.

Eigene Klagen der Stadt Koblenz gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 waren vor diesem Hintergrund und der Abgabe einer Zusicherung durch das Land, im Falle einer erfolgreichen Klage alle Zuweisungsbescheide nachträglich zu ändern, nicht sinnvoll und sind auch heute nicht mehr möglich, da die Klagefrist von einem Jahr (die Bescheide enthielten keine Rechtsbehelfsbelehrung) überschritten ist.

Rechtlich möglich wäre eine Klage der Stadt Koblenz gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 vom 15.07.2016, der der Stadt am 18.07.2016 zugeing. Eine Klageerhebung könnte daher noch bis Mitte Juli 2017 (der Bescheid enthält wiederum keine Rechtsbehelfsbelehrung) erfolgen.

Nach dem Beschluss zu TOP 23 der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017, die Verwaltung eine Klage der Stadt Koblenz gegen Schlüsselzuweisungsbescheide vorbereiten zu lassen, wurde Kontakt mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz aufgenommen. Hinsichtlich der Klagen gegen Schlüsselzuweisungsbescheide aus den Jahren 2014 und 2015 hatte das Innenministerium seinerzeit gegenüber den kommunalen Interessenvertretungen, u. a. auch gegenüber dem Städtetag Rheinland-Pfalz, im Hinblick auf die Vermeidung „vorsorglicher“ Klagen eine Zusicherung abgegeben, dass im Falle eines entsprechenden Urteils alle Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2014 und 2015 nachträglich geändert werden. Es wurde nachgefragt, ob Klagen anderer Städte in Rheinland-Pfalz, die finanziell schlechter dastehen als Koblenz, anstehen und ob beabsichtigt sei, wieder eine Gleichbehandlungserklärung, also eine Zusage der Übertragung eines künftigen Urteils auf alle Kommunen, durch das Land zu erbitten.

Der Hauptgeschäftsführer des Rheinland-Pfälzischen Städtetages, Herr Dr. Wolfgang Neutz, teilte mit E-Mail vom 08.02.2017 mit, dass er im Hinblick darauf, dass in Koblenz für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltsüberschuss erwartet werde, die Argumentation, das Land verstoße gegen seine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur hinreichenden finanziellen Ausstattung, äußerst schwierig sein dürfte. Im Interesse aller kommunalen Gebietskörperschaften müssten für Klageverfahren gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2016 „bessere“ Kläger gefunden werden.

Herr Dr. Neutz will den Sachverhalt in der Vorstandsitzung des Städtetages am 09.03.2017, in der ohnehin über die Fortführung der Klageverfahren zu beraten sein werde, zur Diskussion stellen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Hauptgeschäftsführers des Städtetages Rheinland-Pfalz, dass die Argumentation in einem Klageverfahren gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2016 für Koblenz „äußerst schwierig“ ist. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil VGH N 3/11 betont hat, dass auch die Kommunen alle Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Aufgaben zu finanzieren und dass Land und Kommune insoweit zusammenwirken müssen, liegt die Chance eines Obsiegens in einem

solchen Klageverfahren bei einem positiven Haushaltsergebnis für 2016 nahe null. Der Misserfolg in einer solchen Klage würde der Stadt Koblenz mehr schaden, als ihr die Klage als Zeichen gegen die auch von der Verwaltung als solche gesehene - unzureichende Finanzausstattung durch das Land nutzen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, das Ergebnis der Beratungen des Städtetages am 09.03.2017 abzuwarten. Ggf. kann die Stadt Koblenz sich auch mit weiteren Kommunen mit Klagen finanziell arg gebeutelter Städte gegen Schlüsselzuweisungsbescheide für 2016 solidarisch erklären, sofern das Land gegenüber dem Städtetag wieder eine Gleichbehandlungserklärung aller Kommunen im Falle des Obsiegens der klagenden Gebietskörperschaften abgeben sollte. Wie oben bereits erwähnt, endet die Klagefrist für Koblenz erst im Juli 2017.

Die Verwaltung wird über den Fortgang in der Angelegenheit rechtzeitig berichten.

Anlagen: E-Mail Antwort Städtetag